



Verfahrensbedingungen

im Vergabeverfahren
**Rahmenvereinbarung Mobilfunkleistungen Stadt
Aachen**

Vergabenummer
2026/301-LG

Verfahrensart:
Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV

Inhalt

Inhalt	2
Informationen zum Vergabeverfahren	4
1.1 Verfahrensart	4
1.2 Auftraggeber und Kontaktstelle	4
1.3 Fristen im Vergabeverfahren	4
1.4 Losteilung	5
1.5 Eignungskriterien	5
1.6 Zuschlagskriterien	5
1.7 Mehrere Hauptangebote	6
1.8 Nebenangebote	6
1.9 Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen	6
1.10 Informationen zur Vergabeplattform	8
Allgemeine Vergabegrundsätze	10
2.1 Verfahrenssprache	10
2.2 Personenbezogene Bezeichnungen	10
2.3 Kosten-/Aufwandserstattung	10
2.4 Eigentum an Unterlagen	10
2.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	10
2.6 Vertraulichkeit und Datenspeicherung	11
2.7 Beteiligungsformen am Vergabeverfahren	11
2.7.1 Bietergemeinschaften	11
2.7.2 Nachunternehmer	11
2.8 Wettbewerbsregister	12
2.9 Haftpflichtversicherung	13
Ablauf des Vergabeverfahrens	13
3.1 Auskünfte, Vollständigkeit der Unterlagen, Bieterfragen	13
3.2 Angebot und Angebotsfrist	14
3.3 Prüfung und Wertung der Angebote	14
3.3.1 Schritt 1: Formelle Prüfung	14
3.3.2 Schritt 2: Eignungsprüfung	15
3.3.3 Schritt 3: Rechnerische Prüfung des Angebots, ungewöhnlich niedrige Angebote	15
3.3.4 Schritt 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	15
3.4 Zuschlagserteilung	15

Rechtschutz	16
4.1 Nachprüfungsbehörde	16
4.2 Rechtsbehelfsbelehrung	16

Informationen zum Vergabeverfahren

Diese Bewerbungsbedingungen sowie dessen Anlagen enthalten in Ergänzung zu der veröffentlichten EU-Bekanntmachung Regelungen zum Verfahrensablauf, zu den Anforderungen an die Angebote, den Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie der Bewertung der Angebote.

1.1 Verfahrensart

Die Vergabestelle der Stadt Aachen verfährt bei dieser Vergabe nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV).

Das Verfahren wird als offenes Verfahren gemäß § 15 VgV durchgeführt.

1.2 Auftraggeber und Kontaktstelle

Auftraggeberin (AG) ist

Stadt Aachen

Markt 1

52058 Aachen

Kontaktstelle im Vergabeverfahren ist

Stadt Aachen

Zentrale Vergabestelle

Lagerhausstraße 20

52064 Aachen

E-Mail: vergabestelle@mail.aachen.de

1.3 Fristen im Vergabeverfahren

In diesem Vergabeverfahren gelten folgende Fristen:

	Datum	Uhrzeit
Absendung der Bekanntmachung:	15.10.2026	
Ablauf der Fragefrist:	06.11.2026	
Ablauf der Angebotsfrist	16.11.2026	23:59

Voraussichtlicher Tag der Absendung der Informationsschreiben gemäß § 134 GWB:	11.12.2026	
Voraussichtlicher Tag der Zuschlagserteilung:	23.12.2026	
Ablauf der Bindefrist*:	23.12.2026	

Die Bieter sind bis zu dem als Bindefrist angegeben Datum an ihre Angebote gebunden. Die AG behält sich vor die Bindefrist, sofern erforderlich, zu verlängern

1.4 Losteilung

Eine Losteilung erfolgt nicht.

1.5 Eignungskriterien

Der Zuschlag kann nur an leistungsfähige Unternehmen erteilt werden, die nicht nach §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen sind. Die AG hat Eignungskriterien aufgestellt, deren Nichterfüllung zum Angebotsausschluss führt. Die Eignungskriterien inkl. ggf. aufgestellter Mindestanforderungen sowie Angaben dazu, wie die Erfüllung der Eignungskriterien nachzuweisen ist (z.B. Eigenerklärung oder Einreichung von Nachweisen), sind in der Auftragsbekanntmachung sowie zusätzlich im Dokument **A2_Eignungskriterien** aufgeführt.

1.6 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird – vorbehaltlich einer Aufhebung des Verfahrens – anhand der folgenden Zuschlagskriterien und Unterkriterien auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 127 GWB, § 58 Abs. 1, 2 VgV).

Zuschlagskriterium	Gewichtung in %
1. Preis	70 %
2. Qualität	30 %

Die Konkretisierungen der Zuschlagskriterien sowie der jeweils gültige Bewertungsmaßstab sind dem Dokument **A3_Zuschlagskriterien** zu entnehmen.

1.7 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen.

1.8 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.9 Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Die Anforderungen an die Angebote und die Leistung ergeben sich aus der Gesamtheit dieser Vergabeunterlagen. Die AG behält sich ausdrücklich vor, die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen bis zur Abgabe der Angebote zu präzisieren, zu ergänzen oder abzuändern. Die den Bietern insoweit erteilten weiteren Informationen und Unterlagen, die die Vergabeunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, werden Bestandteil der so geänderten Vergabeunterlagen.

Die Vergabeunterlagen stehen über die Vergabepattform unter www.evergabe.nrw.de bzw. das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf zur Verfügung.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Unterlagen mit dem Angebot einzureichen sind. Das X markiert, welches Dokument welchen Unternehmens (Einzelbieter, Bietergemeinschaft selbst, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer) einzureichen ist.

Die Dokumente, bei denen Felder nicht mit einem X markiert sind, müssen mit dem Angebot nicht eingereicht werden. Sofern bei einem Dokument in der nachfolgenden Tabelle nur teilweise Felder mit einem X markiert sind, entfällt die Einreichung nur für diese Personen(-gruppen). [Bsp. Dokument **A4_Eigenerklärung Eignung** muss nicht von der Bietergemeinschaft selbst, sondern von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft eingereicht werden; Nachunternehmer müssen dieses Dokument ebenfalls nicht einreichen).

Dokument	Vom Einzelbieter	Bei Abgabe des Angebotes als Bietergemeinschaft (BG)		Zusätzlich bei Einbindung eines Nachunternehmers (NU)
		Von der BG selbst	Von jedem Mitglied der BG	Von jedem Nachunternehmer
A) Verfahrensleitende Unterlagen				
A1 Verfahrensbedingungen				
A2 Eignungskriterien				
A4 Eigenerklärung Eignung	X		X	
A5 Eigenerklärung Nachunternehmer				X
A6 Datenschutzhinweis				

A7 Anleitung elektronische Angebotseinreichung				
B) Unterlagen, die mit Zuschlag Vertragsbestandteil werden				
A3 Zuschlagskriterien	X	X		
B1 Rahmenvereinbarung				
B2 Angebotsschreiben	X	X		
B3 Preisblatt	X	X		
B4 Leistungsbeschreibung				
B5 (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)				
B6 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Aachen				
C1 Fernwartungsvertrag				
C2 Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag				
Konzept bzgl. technischer Möglichkeiten zur priorisierten Behandlung von Verbindungen	X	X		
EVB-IT Dienstleistungs-AGB				

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 VgV bleibt unberührt.

Den Angeboten sind die Rahmenvereinbarung, die Anforderungen der Leistungsbeschreibung sowie etwaige im Zuge des Vergabeverfahrens mitgeteilten Bieterinformationen und/oder neue Unterlagen zugrunde zu legen. Angebote, die diesen Anforderungen und/oder Erfordernissen hinsichtlich Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bewerbungsbedingungen nicht entsprechen, werden ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig.

1.10 Informationen zur Vergabeplattform

Die Vergabeverfahren der Zentralen Vergabestelle der Stadt Aachen werden elektronisch in der webbasierten E-Vergabeplattform (Wirtschaftsregion Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg) durchgeführt. Diese ist unter folgender URL im Internet erreichbar: (www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de).

Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform ist für Bieter vollständig kostenfrei.

Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabeplattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten).

Zur Nutzung der E-Vergabeplattform bis zur Abgabe elektronischer Teilnahmeanträge und Angebote sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich. Hierbei werden ausschließlich standardkonforme HTML- und Javascript-Technologien und keinerlei Add-Ons/Plugins oder sonstige ggf. (sicherheits-)kritische Technologien verwendet.

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Internet Explorer bzw. Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari in der jeweils aktuellen Version

Für die Abgabe elektronischer Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen wird innerhalb der E-Vergabeplattform ein kostenfreies Bietertool bereitgestellt. Das Bietertool ist eine Desktop-Anwendung, welche auf Ihrem Computer installiert werden muss. Die Dateien zur Installation des Bietertools werden im entsprechenden Projektraum des Vergabeverfahrens für das entsprechende Betriebssystem zum Download angeboten. Installationsroutinen stehen für Linux-, Mac-OS- und Windows-Betriebssysteme (64 und 32 Bit) zur Verfügung. I.d.R. sind für die Installation keine administrativen Rechte erforderlich.

Das Bietertool ist zudem ein „Multi-Plattform-Bieter-Client“, sodass mit einer Installation des Bietertools an Vergabeverfahren auf allen E-Vergabeplattformen auf Basis der cosinex Technologie Vergabemarktplatz teilgenommen werden kann.

Die Informationen über die eigentlichen Vergabeverfahren werden über so genannte Projektdateien in das Bietertool transportiert. Sie laden die Projektdateien (Dateiendung: cbx) aus dem entsprechenden Projektraum herunter und führen diese aus, wodurch das Bietertool gestartet wird und die entsprechenden Informationen zum Vergabeverfahren von der Vergabeplattform heruntergeladen werden.

Die lokale Installation des Bietertools stellt eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung der elektronischen Angebote und Teilnahmeanträge zwischen dem Computer des Bieters und der Öffnung der Angebote und Teilnahmeanträge auf Seiten der Vergabestelle sicher.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Zugelassen sind die qualifizierte elektronische und fortgeschrittene elektronische Signatur und Textform nach § 126b

BGB. Im Fall der elektronischen Textform genügt im Regelfall die Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, empfohlen werden zudem Angaben zum Unternehmen (Kontaktinformationen) für das Sie das Angebot abgeben.

Der vollständige Eingang übermittelter elektronischer Angebote, wird mit einem qualifizierten oder einem einfachen elektronischen Zeitstempel dokumentiert.

Weitere Erläuterungen zur Verschlüsselung Ihrer Angebote:

Die elektronischen Angebote werden innerhalb des Bietertools auf dem Rechner des Bieters (lokal) zusammengestellt, mit den entsprechenden Schlüsseln des Vergabeverfahrens mit Hilfe hybrider Verschlüsselungs-verfahren Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem "Vermittler", dem sogenannten Intermediär, übertragen. Nach dem Abschluss der Übertragung wird innerhalb des Bietertools eine umfangreiche Zusammenfassung der Abgabe zum Download und weiteren Aufbewahrung zur Verfügung gestellt.

Der "Vermittler" sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Angebote vor Ablauf der entsprechenden Frist (z.B. Angebotsfrist), ergänzt die Meta-Informationen zum Angebot mit dem notwendigen Zeitstempeln und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch.

Der so genannte E-Angebotservice übernimmt die Registrierung und Bereitstellung der elektronischen Angebote gegenüber der Vergabepattform. Wie auch der Intermediär, kann der E-Angebotservice auf Grund der Ende-zu-Ende Verschlüsselung zu keinem Zeitpunkt auf die Inhalte der elektronischen Angebote zugreifen.

Erst mit Ablauf der entsprechenden Frist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechnigte Nutzer der Vergabestelle innerhalb der Vergabepattform, werden die verschlüsselten elektronischen Angebote mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammengebracht, entschlüsselt und zur weiteren Auswertung für die Vergabestelle bereitgestellt.

Allgemeine Vergabegrundsätze

2.1 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Die Angebote sowie etwaige weitere Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Die AG weist darauf hin, dass die Verfahrenssprache auch während der gesamten Vertragslaufzeit Deutsch sein wird und dass sämtliche für die Vertragserfüllung vorgesehenen und mit dem Auftraggeber in Kontakt stehenden Mitarbeiter wie auch etwaige Mitarbeiter anderer Unternehmen, die für die Erfüllung von Teilleistungen vorgesehenen sind (Nachunternehmer) und Kontakt zu Mitarbeitern des Auftraggebers haben, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müssen.

2.2 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in den Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen und Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer/in“ ist der/die Bieter/in oder die Bietergemeinschaft gemeint, der/die den Auftrag erhalten hat/haben.

2.3 Kosten-/Aufwandserstattung

Für die Erstellung des Angebotes sowie die Verfahrensteilnahme erfolgt keine Kosten- oder Aufwandserstattung.

2.4 Eigentum an Unterlagen

Das Angebot samt allen Anlagen und Anhängen geht ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der AG über.

2.5 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Angebot abzugeben.

2.6 Vertraulichkeit und Datenspeicherung

Die Bieter bzw. Bietergemeinschaften und deren Mitglieder sowie etwaige Drittunternehmer verpflichten sich, die ihnen im Rahmen dieses Verfahrens bzw. bei Vertragsausführung bekanntwerdenden Informationen vertraulich zu behandeln.

2.7 Beteiligungsformen am Vergabeverfahren

Bieter, welche nicht in der Lage sind, die ausgeschriebenen Leistungen allein zu erbringen, steht es grundsätzlich frei, sich entweder mit anderen Unternehmen gleichberechtigt zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen, Nachunternehmer für Leistungsteile einzuschalten und/oder sich ggf. auch fehlende Eignungsnachweise von Dritten im Wege der Eignungslleihe zur Verfügung stellen zu lassen. Die verschiedenen Möglichkeiten werden nachfolgend dargestellt:

2.7.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Sofern beabsichtigt ist, ein Angebot als Bietergemeinschaft abzugeben, müssen die Mitglieder in der Anlage **A4_Angebotsschreiben** angegeben werden und ein Vertreter benannt werden.

Wird der Auftrag einer Bietergemeinschaft erteilt, so ist diese als gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter (Einzelvertretungsbefugnis) fortzuführen.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zu der Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss die AGin gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zu der Nichtberücksichtigung der Gemeinschaft bzw. ihres Angebots.

Welche Anlagen im Falle einer Bietergemeinschaft einzureichen sind, kann der Übersicht oben unter „Einzureichende Unterlagen“ entnommen werden.

2.7.2 Nachunternehmer

2.7.2.1 Nachunternehmer mit Eignungslleihe

Soweit der Bieter Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens in Anspruch nimmt (**Nachunternehmer mit Eignungslleihe**), muss der Bieter dies in Anlage **B2_Angebotsschreiben** angeben. Mit Angebotsabgabe ist von jedem Nachunternehmer mit Eignungslleihe mit dem Angebot die Anlage **A5_Eigenerklärung Nachunternehmer** ausgefüllt einzureichen.

Sofern der Bieter die Kapazitäten des anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, haften der Bieter sowie der Nachunternehmer gesamtschuldnerisch für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungslleihe.

Sofern der Bieter die Kapazitäten des anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, muss das Unternehmen auch für den entsprechenden Bereich eingesetzt werden.

Beispiel für eine Eignungsleihe: Werden als Eignungskriterium Erfahrungen in einem bestimmten Bereich, nachzuweisen über Referenzen, gefordert, welche der Bieter selbst nicht hat, kann er zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit Referenzprojekte eines anderen Unternehmens angeben. Dieses andere Unternehmen ist in diesem Fall ein qualifizierter Nachunternehmer, weil der Bieter ohne dieses Unternehmen die Eignungskriterien nicht allein erfüllt.

2.7.2.2 Nachunternehmer ohne Eignungsleihe

Beruft sich der Bieter darauf, Teile des Auftrags von Nachunternehmern ausführen zu lassen, ohne dass der Bieter die Kapazitäten des Nachunternehmers zum Nachweis seiner Eignung benötigt (**Nachunternehmer ohne Eignungsleihe**), muss er in der Anlage **B2_Angebotsschreiben** angeben, welche Teile des Auftrags er beabsichtigt, durch den Nachunternehmer erbringen zu lassen.

Erbringt ein Dritter für den Bieter reine Hilfsleistungen wie beispielsweise Zulieferleistungen, handelt es sich bei dem Dritten nicht um einen Nachunternehmer.

Mit Angebotsgabe müssen alle Angaben zum Nachunternehmer gemacht werden. Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmen ist zusätzlich die Anlage **A5_Eigenerklärung Nachunternehmer** für jeden Nachunternehmer ausgefüllt mit dem Angebot abzugeben.

Vor Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Hierzu wird die Auftraggeberin den betreffenden Bieter ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einreichung der ausgefüllten **Eigenerklärung Nachunternehmer (Anlage A5)** auffordern.

Sofern ein vom Bieter benannte Nachunternehmer selbst Nachunternehmer zur Erbringung der Leistung einsetzt, handelt es sich bei den nachgelagerten Nachunternehmern ebenfalls um Nachunternehmer des Bieters selbst. Nachgelagerte Nachunternehmer, sowie die Teile des Auftrages, die diese ausführen, müssen daher ebenfalls benannt werden. Alle nachgelagerten Nachunternehmer müssen dieselben vertraglichen Anforderungen (Einhaltung Mindestlohn, Vertraulichkeitsvereinbarung, Datenschutz etc.) und Eignungsanforderungen erfüllen, wie sie für direkt vom Bieter eingesetzte Nachunternehmer gelten.

2.8 Wettbewerbsregister

Aufgrund § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes besteht die Verpflichtung vor Erteilung eines Auftrages bei der Registerbehörde eine Abfrage durchzuführen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister vorhanden sind.

Die Stadt Aachen wird für das bietende Unternehmen eine Abfrage bei der Registerbehörde durchführen. Dazu hat das Unternehmen in seinem Angebot das Registergericht und die HRA, HRB, GnR, VR-Nummer oder sonstige entsprechende Registrierungsnummern einzutragen. Anstatt der entsprechenden Angaben im Angebotsschreiben kann auch eine Kopie des entsprechenden Auszuges aus dem Handelsregister dem Angebot beigelegt werden.

2.9 Haftpflichtversicherung

In den Vergabeunterlagen und der Auftragsbekanntmachung nach §§ 40, 41 VgV wird der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gefordert.

Die Deckungssummen für die nachzuweisende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sach- und Vermögensschäden betragen mindestens 1 Mio. EUR pauschal je Schadensfall zweifach maximiert pro Jahr.

Dieser ist durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens bei welchen Personen und sonstige Schäden versichert sind, zu führen.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Folgend wird der Ablauf eines Offenen Verfahrens beschrieben.

3.1 Auskünfte, Vollständigkeit der Unterlagen, Bieterfragen

Auskünfte werden ausschließlich über die Vergabeplattform erteilt.

Die bereitgestellten Vergabeunterlagen sind vom Bieter unverzüglich eingehend zu prüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder scheinen die Vergabeunterlagen nicht verständlich, widersprüchlich, unvollständig oder sonst zu beanstanden, so hat der Bieter den AG hierauf unverzüglich in Textform über die vorgenannte Vergabeplattform über das Icon „Kommunikation --> Ausgehend“ hinzuweisen.

Es wird auf die Regelung des § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen, nach der einem Bieter, der einen entsprechenden Hinweis unterlässt, die Berufung auf diesen Umstand zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist (Präklusion).

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich elektronisch über die vorgenannte Vergabeplattform bis spätestens zu dem in diesem Dokument aufgeführten Ablauf der Fragefrist einzureichen.

Die Auftraggeberin wird die eingegangenen Fragen sammeln und in angemessener Frist beantworten. Rechtzeitig eingehende Fragen sowie ergänzende und berichtigende Angaben wird die Auftraggeberin spätestens **6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist** in Form von Bewerbermitteilungen auf der o.g. Vergabeplattform veröffentlichen. Sofern sich an den Vergabeunterlagen aufgrund der Beantwortung von Fragen Änderungen ergeben sollten, behält sich die Auftraggeberin vor, entsprechende aktualisierte Fassungen der jeweiligen Dokumente auf der Vergabeplattform der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen. Die zur Verfügung gestellten anonymisierten Fragen und Antworten werden verbindlicher Teil der Vergabeunterlagen.

Interessierten Unternehmen wird empfohlen, sich frühzeitig auf der Vergabeplattform zu registrieren und beim Herunterladen der Vergabeunterlagen Kontaktdaten anzugeben. Die Angabe von Kontaktdaten beim Herunterladen führt dazu, dass der Teilnehmer über Informationen zu dem jeweiligen Vergabeverfahren automatisch eine gesonderte Benachrichtigung erhält. Ungeachtet dessen obliegt es den Teilnehmern, sich während des gesamten Vergabeverfahrens regelmäßig und eigenverantwortlich über den aktuellen Sachstand (z. B. aktualisierte Vergabeunterlagen und/oder neue Antworten zu Bieterfragen) der Ausschreibung zu informieren. Sie haben selbstständig regelmäßig zu überprüfen, ob neue Versionen dieser Dokumente an der bezeichneten Stelle hinterlegt wurden. Eine separate Information der Teilnehmer durch

die Auftraggeberin erfolgt nicht. Neue Versionen dieser Dokumente werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Ausarbeitung des Angebotes zugrunde zu legen.

3.2 Angebot und Angebotsfrist

Die Bieter haben ihr Angebot in deutscher Sprache und unter Beifügung sämtlicher einzureichender Erklärungen und Unterlagen bis zur oben aufgeführten Angebotsfrist ausschließlich über die Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de bzw. das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de in Textform nach § 126b BGB elektronisch zu übermitteln (vgl. §§ 10 bis 12 VgV). Die Angebote müssen nicht mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass verspätet eingetroffene Angebote nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, sondern vom Verfahren auszuschließen sind. Hat der Bieter die Verspätung nicht zu vertreten, so ist er diesbezüglich beweispflichtig.

Die Auftraggeberin weist des Weiteren darauf hin, dass sie sich das Recht vorbehält, Aufklärungen nach § 15 Abs. 5 VgV sowie Nachforderungen nach § 56 Abs. 2 VgV vorzunehmen. Die Bieter haben ausdrücklich kein Recht auf die Durchführung einer Aufklärung oder Nachforderung im oben genannten Sinne. Die Auftraggeberin wird die vergaberechtlichen Grundsätze – insbesondere Gleichbehandlung und Transparenz – stets angemessen berücksichtigen.

Änderungen und Berichtigungen des Angebots müssen als solche gekennzeichnet und innerhalb der Angebotsfrist in der für die Abgabe des Angebots vorgeschriebenen Form ebenfalls über die Vergabeplattform eingereicht werden.

Die Verwendung der von der AG vorgegebenen Formulare ist zwingend. Die bereitgestellten Formulare sind auszufüllen. Hierfür stehen größtenteils freigegebene Textfelder bzw. Zellen zur Verfügung. Änderungen an diesen Formularen sowie den weiteren Vergabeunterlagen sind im Übrigen unzulässig und können zum Ausschluss des Angebots führen. Sofern weitergehende Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise mit dem Angebot übermittelt werden sollen, sind die Dateiformate WORD, EXCEL, POWERPOINT oder PDF zu verwenden. Die im vorgenannten Sinne ergänzend eingereichten Dateien sollen möglichst elektronisch durchsuchbar sein und dürfen keine Makros enthalten.

Sämtliche in der EU-Bekanntmachung sowie in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise, müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist übermittelt worden sein, es sei denn, die Auftraggeberin hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

3.3 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote werden gemäß §§ 56 ff. VgV geprüft. Gemäß § 56 Abs. 1 VgV werden die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Reihenfolge ergibt sich ebenda.

3.3.1 Schritt 1: Formelle Prüfung

Die AG prüft die Einhaltung der formalen Anforderungen sowie der inhaltlichen Mindeststandards an die Angebote.

3.3.2 Schritt 2: Eignungsprüfung

Die Angebote, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden auf die Erfüllung der bekanntgegebenen Eignungskriterien geprüft. Die Auftraggeberin prüft mithin die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Eignung, die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter/Bietergemeinschaften sowie ggf. anderen Unternehmen, auf deren Fähigkeiten sich der Bieter/das Mitglied der Bietergemeinschaft beruft.

Ein Bieter/Eine Bietergemeinschaft, der/die nach dem Ergebnis dieser Prüfung als nicht geeignet angesehen wird oder die die Mindeststandards an die Eignung nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.

3.3.3 Schritt 3: Rechnerische Prüfung des Angebots, ungewöhnlich niedrige Angebote

Die Auftraggeberin prüft entsprechend der durch die Rechtsprechung vorgegebenen Anforderungen, ob ein Angebot im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung ungewöhnlich hoch oder niedrig ist oder ob ein offenes Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vorliegt.

3.3.4 Schritt 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Auftraggeberin bewertet die Angebote entsprechend der bekanntgemachten Zuschlagskriterien.

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Gesamtwertung, bestehend aus Preis- sowie Qualitätspunkten. Die Ermittlung der Punkte für den Preis und für die Qualität wird im Dokument **A3_Zuschlagskriterien** erläutert. Durch die Anwendung der dort dargestellten Wertungsformeln ergibt sich – ausgehend von der Anzahl der erreichten Punkte gesamt - eine absteigende Reihenfolge der eingereichten Angebote.

Erhalten nach der im Dokument **A3_Zuschlagskriterien** dargestellten Systematik zwei Bieter eine auf drei Nachkommastellen identische Punktzahl, erhält das Angebot mit der höheren Punktzahl in dem Kriterium Qualität den Zuschlag. Besteht auch in diesem Kriterium Punktegleichheit, entscheidet das Los.

3.4 Zuschlagserteilung

Die Auftraggeberin wird die Bieter, auf deren Angebote der Zuschlag nicht erteilt werden soll, gemäß § 134 GWB über die beabsichtigte Zuschlagserteilung informieren und den Zuschlag frühestens nach Ablauf der in dem Informationsschreiben mitgeteilten Stillhaltefrist erteilen.

Mit Zuschlagserteilung kommt der als Anlage beigefügte Vertrag inklusive seiner Anlagen/Anhänge automatisch rechtswirksam zu Stande. Daher wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung kein seitens der AG gegengezeichneter Vertrag inklusive seiner Anlagen/Anhänge übersandt. Die Bieter sind durch Abgabe eines Angebots mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Die Auftraggeberin behält sich vor, im Einzelfall zu Dokumentationszwecken einen beidseitig unterschriebenen Vertrag anzufordern. Sämtliche Vergabeunterlagen werden in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsfrist letztgültigen Fassung Vertragsbestandteil.

Rechtsschutz

4.1 Nachprüfungsbehörde

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammern nach §§ 155 ff. GWB. Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB nur innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge im Sinne des § 160 Abs. 3 Nr. 1 - 3 GWB nicht abhelfen zu wollen, zulässig. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 S. 2 GWB bleibt unberührt.

Zur Nachprüfung behaupteter Vergaberechtsverstöße können sich die Bieter wenden an die:

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Fax: 0251 411-2165
E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

4.2 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bieter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Lesbarkeit aller Vergabeunterlagen unmittelbar nach deren Erhalt zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten, Ungenauigkeiten, Unklarheiten oder Rechtsverstöße (Fehler), so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Nur so verbleibt der Vergabestelle ausreichend Zeit und Gelegenheit, angemessen auf die Anzeigen und Hinweise zu reagieren, dies allen Bietern im Wege der gebotenen Verfahrenstransparenz und Gleichbehandlung mitzuteilen und so die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotserstellung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Etwaige Verfahrensrügen nach § 160 Abs. 3 GWB sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 GWB, insbesondere auf die Rechtsbehelfsfrist des § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB, wird ausdrücklich hingewiesen.

Nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.